

Verwaltungsübereinkommen

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung legt im Artikel 17 Abs. 2 und Abs. 3 den Abschluss eines Verwaltungsübereinkommens zwischen den einzelnen Ländern und den Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice fest.

Das Arbeitsmarktservice Wien (AMS Wien) und der Magistrat der Stadt Wien (MA 40), schließen über folgende Punkte eine Vereinbarung ab:

- 1. Heranziehung vorliegender auf Veranlassung der beteiligten Behörden (AMS und MA 40) erstellter Gutachten als Beweismittel zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit**
- 2. Gemeinsame Maßnahmen und Projekte zur Erhöhung der Vermittlungschancen und zur Steigerung der am Arbeitsmarkt relevanten Fähigkeiten**
- 3. Organisation des One-Stop-Shops**

Ad 1

Zur Frage der Arbeitsfähigkeit von BezieherInnen einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS), die beim AMS Wien in Vormerkung stehen, wird auf Veranlassung des AMS Wien von der Gesundheitsstraße der Pensionsversicherungsanstalt ein Gutachten erstellt. Bei Bedarf können ergänzende Gutachten beim Institut für Suchtdiagnostik eingeholt werden.

Bei Personen, die nicht im AMS Wien in Vormerkung stehen, veranlasst die MA 40 erforderlichenfalls die Erstellung eines Gutachtens.

Gutachten, die durch das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrums (BBRZ) erstellt werden, werden beim AMS Wien als Beweismittel anerkannt.

Ad 2

Das AMS Wien und die MA 40 kommen überein, das Projekt Step2Job auf ganz Wien auszuweiten. Step2Job soll durch eine kontinuierliche und intensive Betreuung der KundInnen deren Vermittlungschancen bzw. nachhaltige (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt erhöhen. Dies erfolgt nach dem Case Management-Konzept und besteht aus folgenden Phasen:

- Intake (Aufnahme)
- Assessment (Einschätzung, Abklärung)
- Planung (Betreuungsplan)
- Intervention (soziale Stabilisierung, Vermittlung zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie Vermittlung von Arbeitsplätzen auf den ersten Arbeitsmarkt)
- Monitoring (aufsuchend und nachgehend) und Stabilisierung (Nachbetreuung)
- Abschluss oder Reassessment

Zielgruppe

- Primär arbeitsfähige BMS-BezieherInnen ohne Leistungsanspruch des AMS
- Weiters können beim AMS bereits vorgemerkte Langzeitbeschäftigungslose (insbesondere mit Anspruch auf eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung) mit besonders gravierenden Vermittlungshemmnissen aufgenommen werden.
- Alter: 18-64 Jahre
- Personen, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz in Wien haben

A

Nicht zur Zielgruppe zählen:

- Personen, von denen laut § 14 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf:
 - erwerbsunfähige BMS-BezieherInnen
 - Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben
 - Personen mit Betreuungspflichten (Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuungspflichten, Sterbebegleitung)
 - Personen, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, sofern sie noch keine abgeschlossene Erwerbs- oder Schulausbildung auf Maturaniveau haben
- schwangere Frauen
- Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben
- BMS-BezieherInnen, die über ein Erwerbseinkommen verfügen, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt

Zuweisung

Die Zuweisung zu Step2Job erfolgt durch das AMS Wien.

Kostentragung

Die Kosten für die Beratungsleistungen (Step2Job) werden 2010 bis 2012 durch das AMS Wien und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) getragen.

Evaluierung

Das Projekt wird einer Begleitevaluierung unterzogen. Die Kosten dafür werden durch das AMS Wien, dem WAFF und die MA 40 getragen. Die Ergebnisse sollen in die Überlegungen zur Weiterentwicklung des Projektes fließen.

Abstimmung

Zur Abstimmung der Maßnahme(n) und zu deren Weiterentwicklung wird eine strategische Steuergruppe eingerichtet, die sich aus TeilnehmerInnen des AMS Wien, der Stadt Wien (MA 24, MA 40, WAFF) und den EvaluatorInnen zusammensetzt. Grundsätzliche Änderungen im Projekt werden in der Steuergruppe abgestimmt.

Darüber hinaus werden eine zentrale Koordinationsgruppe („BBE-Trägertreffen“) sowie regionale Koordinationsgruppen (Sozialzentren der MA 40 und regionale Geschäftsstelle des AMS Wien) eingerichtet.

Ad 3

Das AMS Wien und das Land Wien kommen weiters überein, den One-Stop-Shop wie folgt auszugestalten:

A

Zielgruppe

- Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beim AMS beantragen und nicht im laufenden Bezug einer BMS stehen (somit werden Folgeanträge auf BMS beim AMS nicht ausgegeben)
- Personen, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz in Wien haben

Antragsausgabe

- das AMS klärt ab, ob die AntragstellerIn zur Zielgruppe zählt
- das AMS informiert entsprechend der Artikel 15a-Vereinbarung die AntragsstellerIn über die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der BMS sowie den Ablauf der Antragsstellung und klärt ab, ob die Antragsstellung (über das AMS) gewünscht wird – demzufolge werden die Anträge auf Mindestsicherung nur auf ausdrücklichen Wunsch der AntragstellerInnen mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld / Notstandshilfe / Pensionsvorschuss ausgeben
- das AMS übergibt den Antrag auf Mindestsicherung gemeinsam mit der Information gemäß § 33 WMG und vermerkt auf dem Antragsformular den Tag der Vorsprache sowie den Termin für die Antragsabgabe

Antragsabgabe

- das AMS nimmt den ausgefüllten Antrag auf Mindestsicherung ungeprüft samt Unterlagen entgegen und vermerkt auf dem Antragsformular das Datum der Antragsabgabe
- der AntragstellerIn wird vom AMS eine Bestätigung über die Antragsabgabe ausgehändigt
- im Falle einer Terminverlängerung vermerkt das AMS den neuen Termin auf dem Antragsformular (sofern verfügbar)
- auch bei einem Terminversäumnis und späterer Abgabe des Antrages auf Mindestsicherung wird dies auf dem ausgefüllten Antrag vermerkt
- das AMS nimmt auch Anträge vor dem gesetzten Termin entgegen, sofern die Personen auf eine Antragstellung bestehen
- die Anträge werden einmal pro Tag der MA 40 mittels AMS-Rundpost zugestellt (dafür entstehen dem Land Wien keine Kosten)

Ablauf

siehe Beilage

Mit dem Abschluss der Vereinbarung treten alle bisher getroffenen Vereinbarungen außer Kraft.

Wien, ¹³: August 2010

Für die Magistratsabteilung 40:



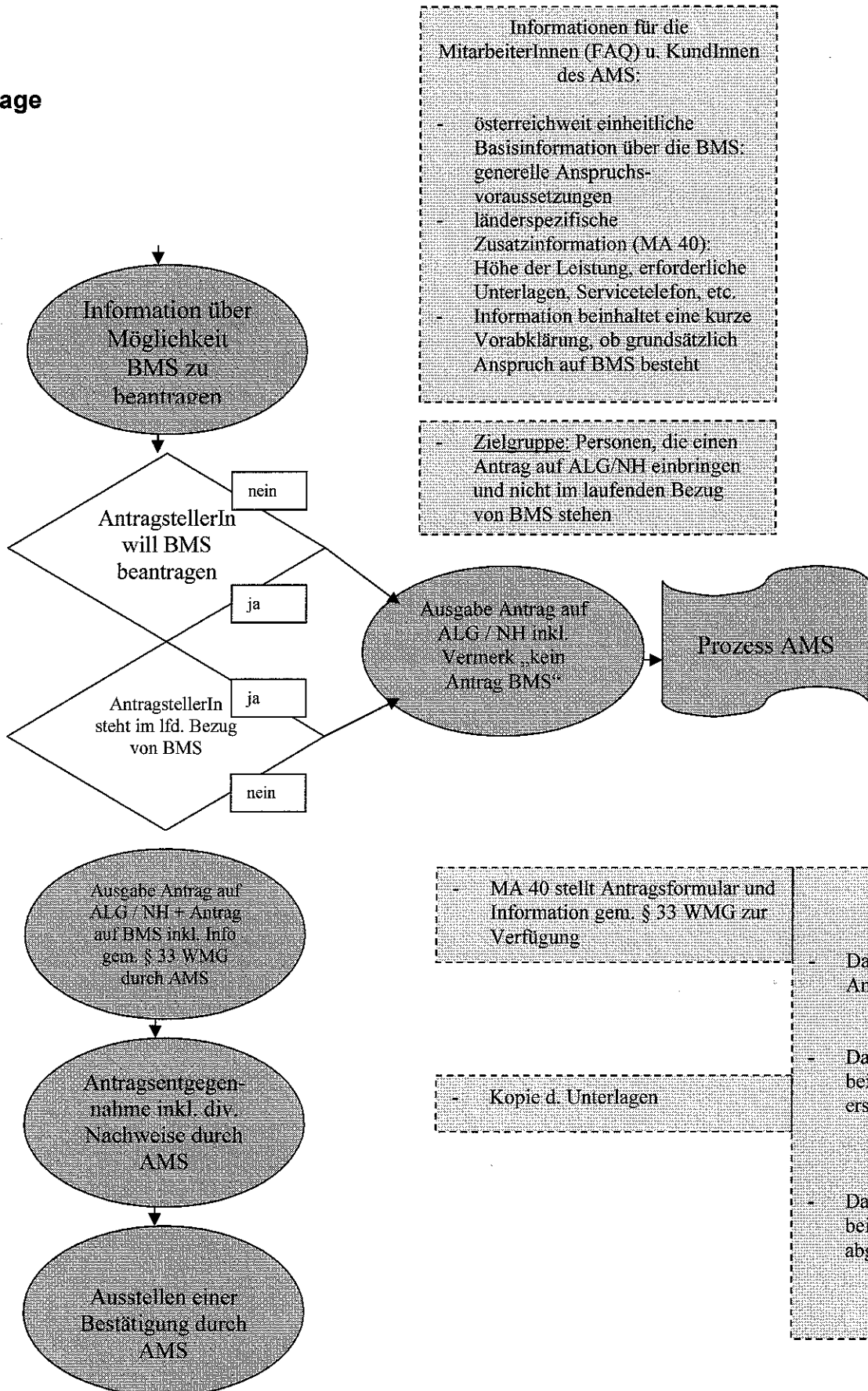
Mag^a Renate Pommerening-Schober

Für das Arbeitsmarktservice Wien:



Claudia Finster

Beilage
A



Informationen für die MitarbeiterInnen (FAQ) u. KundInnen des AMS:

- österreichweit einheitliche Basisinformation über die BMS: generelle Anspruchsvoraussetzungen
- länderspezifische Zusatzinformation (MA 40): Höhe der Leistung, erforderliche Unterlagen, Servicetelefon, etc.
- Information beinhaltet eine kurze Vorabklärung, ob grundsätzlich Anspruch auf BMS besteht

Zielgruppe: Personen, die einen Antrag auf ALG/NH einbringen und nicht im laufenden Bezug von BMS stehen

MA 40 stellt Antragsformular und Information gem. § 33 WMG zur Verfügung

Kopie d. Unterlagen

Datumsvermerk Antragsausgabe

Datumsvermerk bei „Fristerstreckungen“

Datumsvermerk bei Antragsabgabe

